

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Thea Bock, Angelika Barbe, Hans Büttner (Ingolstadt), Freimut Duve, Eike Ebert, Dr. Konrad Elmer, Eike Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Hans-Joachim Hacker, Reinhold Hiller (Lübeck), Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Brigitte Lange, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Niese, Manfred Opel, Peter Paterna, Horst Peter (Kassel), Renate Rennebach, Bernd Reuter, Günter Rixe, Ursula Schmidt (Aachen), Regina Schmidt-Zadel, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Antje-Marie Steen, Joachim Tappe, Margitta Terborg, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Konstanze Wegner, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Gudrun Weyel, Uta Zapf
— Drucksache 12/8262 —

Verlegung der Zollfahndung Hamburg an den Stadtrand in die ehemalige Graf-Goltz-Kaserne

Das Zollfahndungsamt Hamburg (ZFA) ist eine Behörde des Bundes und untersteht der Oberfinanzdirektion Hamburg (OFD), die in ihrem Bundesteil unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) nachgeordnet ist. Zu den wesentlichen Aufgaben der Zollfahndung gehören die Ermittlung und die Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit

- Steuerhinterziehung nach zoll- und abgabenrechtlichen Bestimmungen,
- Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht unter Berücksichtigung des Kriegswaffenkontrollgesetzes,
- Subventionsbetrug im Rahmen des EU-Marktordnungsrechtes,
- Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote und -beschränkungen, hier insbesondere
 - Rauschgiftkriminalität und der damit eng verknüpften
 - Geldwäsche.

Die Aufgabenstellung zeigt die Bedeutung dieser Dienststelle bei der heute um sich greifenden, international verflochtenen (organisierten) Wirtschaftskriminalität, deren gesamtgesellschaftliche Schäden ein bedrohliches Ausmaß angenommen haben. Die volkswirtschaftlichen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. August 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und gesundheitspolitischen Schäden – verursacht durch Rauschgift- und Geldwäschekriminalität – sind hinlänglich bekannt.

Das ZFA Hamburg nahm bisher diese Aufgabenstellung von einem idealen Standort zwischen dem Hamburger Hafen als bisheriger und künftiger wichtigster EU-Außengrenze in Deutschland und dem Geschäfts- und Handelszentrum der Freien und Hansestadt Hamburg wahr. Von hier aus ließen sich die oben genannten Aufgaben seit Kriegsende besonders effizient und effektiv erfüllen, von den ökologischen Aspekten einmal ganz abgesehen, denn für die kurzen Wege waren Kraftfahrzeugeinsätze häufig überflüssig.

Der Standort bietet den Vorteil sehr geringer Einsatzvorlaufzeiten, ebenso war die gute Erreichbarkeit der Dienststelle bisher für die rasche Vornahme strafprozessualer Maßnahmen (Durchsuchungen, Festnahmen, Vernehmungen etc.) von großer Bedeutung.

Als weiterer Vorteil kommen die kurzen Wege zu anderen Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Konsulaten, Reedereien etc. hinzu.

Die OFD Hamburg entschied nun, das ZFA Hamburg an den äußersten Stadtrand in die freigewordene Graf-Goltz-Kaserne in den am Ostrand Hamburgs gelegenen Stadtteil Rahlstedt zu verlegen. Einige Sachgebiete sind mittlerweile dort schon untergebracht.

Diese Verlegung bringt für das ZFA einen bedeutenden Standortnachteil mit sich. Die Fahrzeit in die Innenstadt Hamburgs und zum Hafen werden sich zu normalen Bürozeiten je Fahrtrichtung auf etwa 45 Minuten erhöhen, wodurch die Arbeit des ZFA voraussichtlich an Effektivität einbüßen wird. Zum anderen bringt die Verlegung des ZFA enorme Kosten mit sich, zum einen für notwendige Umbaumaßnahmen, zum anderen für hinzukommende höhere Betriebskosten – Kosten, die vermeidbar wären.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Ermittlungstätigkeit des Zollfahndungsdienstes ein hoher Stellenwert zukommt und es daher notwendig ist, alles Erforderliche zu veranlassen, was die Einsatzbereitschaft fördert und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ermöglicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Prüfer des Bundesrechnungshofes (BRH), daß eine Verlegung des verkehrsgünstig gelegenen ZFA Hamburg als Strafermittlungsbehörde in die Peripherie der Stadt sich unter Effizienzgesichtspunkten negativ auswirken wird?

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 15. Juli 1994 eine derartige Auffassung nicht mitgeteilt.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft des Zollfahndungsamtes werden bestimmte Einheiten weiterhin im Stadtzentrum untergebracht bleiben. Dazu gehören die Containergruppe und der Bereitschaftsdienst. Dadurch ist sichergestellt, daß die Zollfahndungsbeamten jederzeit kurzfristig einschreiten können.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung der schon in der Graf-Goltz-Kaserne untergebrachten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ZFA, daß zuweilen allein die Reisezeiten und deren Organisation aufwendiger sind als manche Ermittlungsvorhaben, die dadurch selbst zuweilen in den Hintergrund zu drohen geraten?

Eine Gefährdung von Ermittlungen wegen verlängerter Reisezeiten wird nicht befürchtet.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Prüfer des BRH, daß die von der Zollverwaltung übernommenen Kasernenteile sich zum Teil in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden und daher umfangreiche Reparaturen und Erhaltungsmaßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind?

Der Bundesrechnungshof hat eine derartige Auffassung nicht mitgeteilt. Der bauliche Zustand der ehemaligen Kasernengebäude ist – auch unter Berücksichtigung ihres Alters – als verhältnismäßig gut, keinesfalls jedoch als schlecht, zu bezeichnen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind im wesentlichen für die geänderte Zweckbestimmung erforderlich. Der künftige Bauunterhalt wird sich im Rahmen des Üblichen halten.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den von der OFD bezifferten Kostenaufwand von 4,8 Mio. DM für alle vorzunehmenden Baumaßnahmen?

Die Gesamtkosten für die Herrichtung von vier Dienstgebäuden sowie einiger Garagen und Lagergebäude werden sich (einschließlich einer neuen Telekommunikationsanlage) auf rd. 4,9 Mio. DM belaufen. Im Hinblick darauf, daß damit ausreichende Räumlichkeiten für das Zollfahndungsamt Hamburg, die Funkwerkstatt, ein Wohnheim für abgeordnete Beamte sowie Garagen und Aktenlagermöglichkeiten geschaffen werden, sind die Kosten in dieser Höhe als vertretbar anzusehen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen der OFD, durch die Aufteilung in sogenannte „große“ und „kleine“ Baumaßnahmen keinen einheitlichen Haushaltstitel geschaffen zu haben?

Teilt sie die Kritik der Prüfer des BRH, daß diese Aufteilung unzulässig ist und einen Verstoß gegen die Bundeshaushaltsordnung darstellt?

Die Raumnot, in der sich das Zollfahndungsamt Hamburg befand, erforderte Sofortmaßnahmen. Außerdem wäre es nicht vertretbar gewesen, die leerstehenden Gebäude für etwa eineinhalb Jahre bis zum Beginn der großen Baumaßnahme unter erheblichem Kostenaufwand bewachen zu lassen, weil andernfalls Beschädigungen zu befürchten waren.

Um einen Teil des Zollfahndungsamtes sofort zu verlegen und damit zugleich die Gebäude zu sichern, mußten in zwei Fällen Teilinstandsetzungen im Rahmen kleiner Baumaßnahmen vorgezogen werden.

Der Bundesrechnungshof hat dieses Verfahren nicht beanstandet.

7. Hält die Bundesregierung die Summe von 350 000 DM Betriebskosten für das ZFA in der Graf-Goltz-Kaserne für realistisch?

Die Bewirtschaftungskosten für den vom Zollfahndungsamt Hamburg genutzten Teil der Liegenschaft werden voraussichtlich bei

350 000 bis 400 000 DM jährlich liegen. Sie entsprechen damit den üblichen Kosten für derartige Nutzungen.

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die jährlichen Betriebskosten für das ZFA in einer Innenstadtlage weitaus geringer sein könnten?

Die Bewirtschaftungskosten wären bei einer Unterbringung des Zollfahndungsamtes in Innenstadtlage etwa gleich hoch.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß es den Prüfern des BRH nicht möglich war, die Kosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die in der Graf-Goltz-Kaserne untergebrachten bzw. unterzubringenden Zolldienststellen zu ermitteln?

Der Bundesrechnungshof hat sich zu den Kosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände nicht geäußert. Diese Kosten sind auch verhältnismäßig unbedeutend; überwiegend handelt es sich um Ersatzbeschaffungen.

10. Trifft es zu, daß in der Graf-Goltz-Kaserne bisher schon 5 Mio. DM verbaut wurden und die Umbaumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind?

Nein. Bisher wurden rd. 2 Mio. DM in der Graf-Goltz-Kaserne verbaut. Die Gesamtkosten aller Teilmaßnahmen sind auf 4,9 Mio. DM begrenzt.

11. Trifft es zu, daß Unklarheiten darüber bestehen, ob und in welchem Umfang Baugenehmigungen für die Umbauten vorliegen bzw. notwendig sind?

Es bestanden zu keiner Zeit Unklarheiten über das Erfordernis von Baugenehmigungen. Diese sind von den zuständigen städtischen Behörden zum Teil bereits erteilt. In den anderen Fällen wurde in Vorgesprächen Übereinstimmung erzielt.

12. Hält die Bundesregierung den von der OFD genannten Kostenaufwand von 4,8 Mio. DM vor diesem Hintergrund für realistisch?

Wie die bisherige Kostenentwicklung gezeigt hat, ist der bisher in Rede stehende Gesamtaufwand von 4,9 Mio. DM realistisch.

13. Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, warum die OFD sich zu einer Verlegung des ZFA in die Graf-Goltz-Kaserne entschlossen und andere alternative Überlegungen fallenlassen hat? Welche Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt?

Die Verlegung der Zollfahndung Hamburg in die ehemalige Graf-Goltz-Kaserne kann nur im Gesamtzusammenhang der angespannten Unterbringungssituation aller Zolldienststellen in Hamburg zutreffend bewertet werden. Anders als in anderen Oberfinanzbezirken ist in Hamburg infolge der Einführung des europäischen Binnenmarktes kein Aufgabenrückgang zu verzeichnen. Somit ist auch kein Personalabbau, der die Unterbringungslage erleichtern würde, zu erwarten. Der Raumbedarf insgesamt ist vielmehr gestiegen.

So wurden z. B. einzelne Sachgebiete Hamburger Dienststellen und auch des Zollfahndungsamtes wegen der Raumnot in den Stammdienststellen ausgelagert und in angemieteten Objekten untergebracht. Vor Übernahme der Kfz-Hallen in der ehemaligen Graf-Goltz-Kaserne mußten beschlagnahmte Kfz im Freien abgestellt werden, wo sie immer wieder aufgebrochen wurden.

Als sich Anfang 1992 die Möglichkeit abzeichnete, Teile der Liegenschaft der Graf-Goltz-Kaserne in Hamburg-Rahlstedt für eine Nutzung durch Dienststellen der Zollverwaltung zu übernehmen, ist intensiv geprüft worden, welche Dienststellen für einen Umzug nach Rahlstedt in Betracht kämen, um dem steigenden Raumbedarf abzuwehren.

Letztlich kam nur das Zollfahndungsamt für eine Verlegung in Betracht. Die Beamten sind in ihrer Dienstgestaltung relativ frei und – mitunter tagelang – zu auswärtigen Ermittlungen unterwegs und haben in dieser Zeit nur telefonischen Kontakt mit ihrer Dienststelle. Die Sachbearbeitung ist in weiten Bereichen standortunabhängig. Bei der Entscheidung wurde nicht verkannt, daß sich die Lage am Stadtrand in mancher Hinsicht negativ auswirkt, so insbesondere für Personen, die für Rücksprachen und Vernehmungen zu Fuß die Dienststelle aufsuchen.

Allerdings ist dies im Vergleich zu den Zollfahndungsämtern in den Flächenbezirken anderer Oberfinanzdirektionen (das sind 18 der 21 Oberfinanzdirektionen) unbedeutend, zumal im Stadtbezirk Hamburg die öffentlichen Verkehrsverbindungen gut sind.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der OFD vor dem Hintergrund, daß die zuständigen Landes-/Kommunalbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg eine völlig andere Nutzung im Bebauungsplanentwurf Rahlstedt vorsehen, nämlich die Schaffung dringend benötigten Wohnraums, und dafür auch Flächen und Gebäude beansprucht werden, die nach der Planung der OFD durch das ZFA genutzt werden sollen?

Der Bebauungsplanentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für den Gesamtkomplex Graf-Goltz-Kaserne berücksichtigt die Unterbringung des Zollfahndungsamtes auf der Liegenschaft. Es trifft nicht zu, daß vom Zollfahndungsamt zu nutzende Flächen nach dem Bebauungsplanentwurf für den Wohnungsbau vorgesehen sind.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung alternative Unterbringungsmöglichkeiten des ZFA in geeigneten Innenstadtlagen Hamburgs
- a) unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsorganisation und Effektivität des ZFA,
 - b) unter Kostengesichtspunkten?
- a) Die Arbeitsorganisation und Effektivität von Zollfahndungsämtern ist – gerade auch vor dem Hintergrund fortschreitender Telekommunikation – im wesentlichen unabhängig von ihrem Standort.
- b) Das Zollfahndungsamt mit seinen rd. 160 Arbeitskräften und dem umfangreichen Fahrzeugpark ist sachgerecht unterzubringen. Eine Unterbringung in der Innenstadt bei gleicher Infrastruktur (z. B. Kfz-Abstellmöglichkeiten) und gleichem Flächenangebot für Büroräume wie in Hamburg-Rahlstedt wäre mit weitaus höheren Kosten verbunden.
- Abgesehen davon sind in der Innenstadt Kfz-Stellplätze nicht ausreichend verfügbar, schon gar nicht solche, die für die mit Sonderausrüstung versehenen Kraftfahrzeuge der Zollfahndung geeignet wären.

16. In welcher Form war der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Jürgen Echternach, in die Überlegungen und Maßnahmen der OFD und des ZFA einbezogen?

Der Parlamentarische Staatssekretär war in die Umzugsüberlegungen und Maßnahmen – die bereits aus dem Jahr 1992 stammen – nicht einbezogen.

17. Trifft es zu, daß die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ZFA sich an den Parlamentarischen Staatssekretär Jürgen Echternach mit der Bitte um Unterstützung gewandt haben, um eine Verlegung in die Graf-Goltz-Kaserne zu verhindern?
- Wie hat der Parlamentarische Staatssekretär auf diese Bitte reagiert?

Im Januar dieses Jahres richteten Bedienstete des Zollfahndungsamtes Hamburg ein entsprechendes Schreiben an den Parlamentarischen Staatssekretär Jürgen Echternach, nachdem dieser mit Zollfahndungsbeamten eine Unterredung in Hamburg geführt hatte. Daraufhin wurde erneut eine intensive Prüfung der Verlegung des Zollfahndungsamtes in die Graf-Goltz-Kaserne eingeleitet. Sie führte zu dem Ergebnis, daß die Unterbringung des Zollfahndungsamtes in der Graf-Goltz-Kaserne wegen des hohen Raumbedarfs der Hamburger Zolldienststellen als Teil des dortigen Unterbringungskonzepts nach wie vor notwendig ist. Hier von werden die Bediensteten des Zollfahndungsamtes Hamburg in Kürze unterrichtet werden.

